

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 19. Juni 2018, mit der die Wasserabgabenordnung vom 23. Juni 2015, in der Fassung vom 4. Juli 2016, gemäß § 12 des Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 idGF, abgeändert wird, wie folgt:

Artikel I:

§ 6 lautet wie folgt:

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Stadtgemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,40** festgesetzt.
- (3) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 10.000 m³ Wasser mit **€ 1,40**, für die weiteren 40.000 m³ Wasser mit **€ 1,26**, für die weiteren 50.000 m³ Wasser mit **€ 1,12** und für alle weiteren m³ Wasser mit **€ 0,98** festgesetzt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Stadtgemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

Artikel II:

Artikel I wird mit 1. Jänner 2019 rechtswirksam.

Auf Abgabentatbestände bezüglich der Wasserbezugsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Abänderung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, ist der bis dahin geltende Gebührensatz anzuwenden.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Stefan Szirucsek
(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

angehängt: 20. Juni 2018
Abgenommen: 06. Juli 2018